

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. November 1954	Nr. 33
Tag 10. 11. 54	Inhalt: (80) Hessisches Polizeigesetz	Seite 203

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(80) **Hessisches Polizeigesetz**
Vom 10. November 1954.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften (§§ 1—5)
Abschnitt II:	Polizeiliche Verfügungen (§§ 6—9)
Abschnitt III:	Polizeiliche Erlaubnisse (§ 10)
Abschnitt IV:	In Anspruch zu nehmende Personen (§§ 11—15)
Abschnitt V:	Besondere Befugnisse der Polizei
	Titel 1: Verwahrung, Feststellung und Vorführung von Personen (§§ 16—22)
	Titel 2: Sicherstellung von Gegenständen (§§ 23—28)
	Titel 3: Polizeiliche Durchsuchung (§§ 29—32)
	Titel 4: Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 33)
Abschnitt VI:	Durchsetzung von polizeilichen Verfügungen mit Zwangsmitteln (§§ 34—39)
Abschnitt VII:	Entschädigungsansprüche (§§ 40—43)
Abschnitt VIII:	Örtliche Zuständigkeit (§§ 44—46)
Abschnitt IX:	Polizeiverordnungen (§§ 47—57)
Abschnitt X:	Erweiterter Geltungsbereich des Gesetzes (§ 58)
Abschnitt XI:	Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 59—64)

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr).

(2) Soweit andere Behörden auf Grund besonderer Vorschriften zur Gefahrenabwehr zuständig sind, hat die Polizei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtmäßigem Ermessen für unaufschiebbar hält. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten; auf ihr Verlangen ist die polizeiliche Maßnahme aufzuheben.

§ 2

Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Behörden

Die Polizei und die anderen Behörden sind verpflichtet, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zusammenzuarbei-

ten. Insbesondere haben die Polizei und die zuständigen Behörden einander unverzüglich über ordnungswidrige Zustände zu unterrichten.

§ 3

Vollzugshilfe

(1) Die Polizei hat anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten, wenn diese Behörden ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht selbst durchsetzen können.

(2) Ein Ersuchen, jemanden in Verwahrung zu nehmen, darf die Polizei nur ausführen, wenn es schriftlich gestellt ist und den Grund der Verwahrung sowie die Rechtsgrundlage angibt. Die Behörde, die das Ersuchen gestellt hat, ist unverzüglich von der Durchführung zu unterrichten.

(3) Bei Vollzugshandlungen anderer Behörden hat die Polizei den ausführenden Vollzugsorganen auf Ersuchen persönlichen Schutz zu gewähren, wenn dies mit Rücksicht auf den zu erwartenden Widerstand erforderlich ist.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

In dem in diesem Gesetz bezeichneten Umfange werden die Grundrechte der körperlichen Unver-

schrtheit, der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums (Artikel 2, 8, 13 und 14 des Grundgesetzes und Artikel 3, 5, 8, 14 und 45 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

§ 5

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Polizei hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen nach pflichtmäßigem Ermessen diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit und den einzelnen am wenigsten beeinträchtigen. Ein durch eine Maßnahme der Polizei zu erwartender Schaden darf nicht in offenbarem Mißverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

ABSCHNITT II**Polizeiliche Verfügungen**

§ 6.

Rechtsgrundlage

(1) Gebote oder Verbote, welche die Polizei an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis richtet (polizeiliche Verfügungen) dürfen nur erlassen werden

- a) auf Grund eines besonderen Gesetzes oder einer Polizeiverordnung oder
- b) wenn sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Polizeiliche Verfügungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, der Polizei die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

§ 7

Form

Polizeiliche Verfügungen müssen hinreichend bestimmt sein. Sie können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Schriftliche Verfügungen sind bei ihrem Erlaß schriftlich zu begründen.

§ 8

Wahl der Mittel

Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn die polizeiliche Verfügung eines dieser Mittel bestimmt. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden. Ist dem Betroffenen zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr eine Frist gesetzt, so kann der Antrag nur bis zum Ablauf dieser Frist gestellt werden.

§ 9

Wegfall der Voraussetzungen

Fallen nach Erlaß einer polizeilichen Verfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, die Voraus-

setzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so kann der Betroffene die Aufhebung der Verfügung verlangen.

ABSCHNITT III**Polizeiliche Erlaubnisse**

§ 10

(1) Die Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gilt § 7 entsprechend.

(2) Soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung nur zulässig,

- a) wenn die Erlaubnis oder Bescheinigung dem bestehenden Rechte widerspricht und noch widerspricht,
- b) wenn die Erlaubnis oder Bescheinigung auf Grund von Angaben des Antragstellers erteilt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) wenn und soweit im Falle der Änderung des bestehenden Rechtes von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Rechte deren Versagung rechtfertigen würden,
- d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen von dem unter b) genannten Falle, der Polizei nachträglich bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde.

(3) Ist eine polizeiliche Erlaubnis oder Bescheinigung ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden oder ist der Widerruf auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zulässig, so kann die Erlaubnis oder Bescheinigung im öffentlichen Interesse jederzeit zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden.

ABSCHNITT IV**In Anspruch zu nehmende Personen**

§ 11

Grundsatz

Polizeiliche Maßnahmen dürfen, unbeschadet des § 15, nur gegen Personen gerichtet werden, die nach den §§ 12 bis 14 verantwortlich sind.

§ 12

Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder

gefährdet, so ist derjenige verantwortlich, der die Störung oder Gefahr verursacht hat.

§ 13

Verantwortlichkeit
für das Verhalten anderer

(1) Verursachen Kinder unter 14 Jahren oder Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Störung oder Gefahr, so ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(2) Verursacht jemand, der zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder Gefahr in Ausführung dieser Verrichtung, so ist auch derjenige verantwortlich, der den anderen zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 14

Verantwortlichkeit
für den Zustand von Sachen

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache gestört oder gefährdet, so ist deren Eigentümer verantwortlich.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verantwortlich anerkannt ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege und Wasserläufe.

§ 15

Inanspruchnahme anderer Personen

(1) Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr dürfen polizeiliche Maßnahmen auch gegen andere als gegen die in den §§ 12 bis 14 genannten Personen gerichtet werden, wenn und soweit

- a) nach den §§ 12 bis 14 verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können und
- b) die Störung oder Gefahr nicht von der Polizei selbst oder durch einen Beauftragten beseitigt werden kann und
- c) die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, als die Polizei nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Störung oder Abwehr der Gefahr treffen kann.

ABSCHNITT V

Besondere Befugnisse der Polizei

Titel I

Verwahrung, Feststellung und Vorführung
von Personen

§ 16

Allgemeines

Soweit die Polizei zur Gefahrenabwehr berufen ist, darf sie Maßnahmen der in den §§ 17 bis 33 bezeichneten Art nur treffen, wenn die besonderen Voraussetzungen der folgenden Vorschriften gegeben sind. Die Vorschriften der Strafprozedur und anderer besonderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 17

Polizeiliche Verwahrung

Die Polizei kann jemanden in Verwahrung nehmen

- a) zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet oder
- b) wenn es unerlässlich ist, um ihn an der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu hindern.

§ 18

Richterliche Entscheidung

Über die Zulässigkeit der Verwahrung ist unverzüglich die Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen, in dessen Bezirk die Verwahrung vollzogen wird. Der Amtsrichter entscheidet endgültig. Die Entscheidung des Amtsrichters entfällt, sobald der Verwahrte entlassen ist.

§ 19

Dauer der Verwahrung

Der Verwahrte ist zu entlassen,

1. sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist,
2. wenn der Richter die Verwahrung für unzulässig erklärt,
3. spätestens jedoch am Ende des auf den Beginn der Verwahrung folgenden Tages.

§ 20

Vollzug der Verwahrung

(1) Der Verwahrte soll, soweit möglich, von anderen gesondert und darf nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen oder mit Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) in Verwahrung genommen sind, untergebracht werden.

(2) Dem Verwahrten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zweckes der Verwahrung oder zur Aufrecht-

erhaltung der Ordnung während der Verwahrung notwendig sind.

(3) Der Verwahrte ist über den Grund der Maßnahme und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Verwahrung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 21

Feststellung von Personalien

(1) Die Polizei darf die Personalien feststellen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Sicherung privater Ansprüche darf sie Personalien nur feststellen, wenn der Anspruch glaubwürdig erscheint und ohne diese Feststellung die Durchsetzung des Anspruches gefährdet ist.

(3) Können die Personalien nicht an Ort und Stelle festgestellt werden, so darf die Polizei den Betroffenen zur Dienststelle mitnehmen. Er ist zu entlassen, sobald die Personalien festgestellt sind. Im übrigen gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

§ 22

Vorladung und Vorführung

(1) Die Polizei darf jemanden vorladen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; sie hat den Zweck der Vorladung mitzuteilen. Bei Bestimmung des Zeitpunktes einer Vorladung soll sie auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorgeladenen Rücksicht nehmen.

(2) Ist jemand einer Vorladung nicht gefolgt, so darf die Polizei ihn vorführen, wenn es zur Aufklärung eines Verhaltens erforderlich ist, das den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens rechtfertigt.

Titel 2

Sicherstellung von Gegenständen

§ 23

Voraussetzungen

(1) Die Polizei darf Gegenstände sicherstellen, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß

- a) sie zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder verwertet werden sollen,
- b) ein Gebrauch oder eine Verwertung beabsichtigt ist, die das Leben, die Gesundheit von Menschen oder das Vermögen schädigen kann,
- c) die Belassung an ihrem Ort das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann.

(2) Sichergestellte Gegenstände sind dem zum Empfang Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind.

§ 24

Durchführung der Sicherstellung

(1) Die Sicherstellung wird dadurch bewirkt, daß der Gegenstand in amtliche Verwahrung ge-

nommen wird. Falls die Beschaffenheit des Gegenstandes dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzweckmäßig erscheint, ist der Gegenstand auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

(2) Wer einen sicherzustellenden Gegenstand in Verwahrung hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen vorzulegen und herauszugeben.

(3) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet. Sie muß eine Belehrung über die Rechtsbehelfe enthalten. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch den Grund erkennen läßt, warum die Ausstellung der Bescheinigung unterblieben ist.

§ 25

Art der Aufbewahrung, Sorgfaltspflicht

(1) Wird ein sichergestellter Gegenstand amtlich oder durch einen Dritten in amtlichem Auftrage verwahrt, so hat die Polizei das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, daß der Gewahrsam des Dritten auf Verlangen des von der Sicherstellung Betroffenen begründet worden ist.

(2) Die verwahrten Gegenstände sind genau zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 26

Verwertung

(1) Sichergestellte Gegenstände dürfen verwertet werden,

- a) wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
- b) wenn nach einer Frist von zwei Jahren der sichergestellte Gegenstand nicht an einen zum Empfang Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an den sichergestellten Gegenständen zustehen, sollen vor der Anordnung der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(3) Die Verwertung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichtes tritt die nach § 28 zuständige Behörde. Sie kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag einer der in Absatz 2 genannten Personen oder von amtswegen anordnen.

(4) Der Erlös tritt an die Stelle des sichergestellten Gegenstandes.

§ 27

Unbrauchbarmachung,
Vernichtung

(1) Sichergestellte Gegenstände dürfen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn auch bei einer Verwertung die Voraussetzungen der Sicherstellung nach § 23 fortbestehen oder erneut eintreten würden.

(2) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Zuständigkeit

Maßnahmen nach §§ 26 und 27 darf nur der Leiter der Polizeibehörde oder sein allgemeiner Vertreter anordnen, sofern nicht in den Fällen des § 26 Absatz 1 Buchstabe a) Gefahr im Verzuge vorliegt.

Titel 3

Polizeiliche Durchsuehung

§ 29

Polizeiliche Durchsuehung von
Personen und Gegenständen

Die Polizei darf Personen oder Gegenstände ohne Einwilligung des Betroffenen durchsuchen, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Gegenstände gefunden werden, die nach § 23 sichergestellt werden dürfen.

§ 30

Form der Durchsuehung
von Personen

(1) Bei einer Durchsuehung von Personen ist die Menschenwürde zu wahren.

(2) Körperliche Eingriffe dürfen nur von einem Arzt vorgenommen werden.

(3) Weibliche Personen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 31

Betreten und Durchsuehung
von Wohnungen

(1) Die Polizei darf eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers nur betreten und durchsuchen, wenn es zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne oder zur Verhütung dringender und erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(2) Für das Betreten

- a) von gewerblichen Räumen,
- b) von Räumen, die jedem zugänglich sind oder auch außerhalb der Betriebszeit dem anwesenden Publikum zum weiteren Aufenthalt dienen,
- c) von Wohnungen derjenigen, die unter Polizeiaufsicht stehen,
- d) von Räumen, die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Schlupfwinkel für Glücksspiel, Schmuggel, Rauschgifthandel oder gewerbsmäßige Unzucht oder als Niederlagen von Sachen, die mittels

strafbarer Handlungen erlangt sind, bekannt oder dringend verdächtig sind, gelten nur die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1.

§ 32

Verfahren bei der Durchsuehung

(1) Bei der Durchsuehung von Wohnungen, gewerblichen Räumen oder von befriedetem Besitztum sowie von Gegenständen darf der Betroffene anwesend sein. Der Grund der Durchsuehung ist ihm vor ihrem Beginn bekanntzugeben, soweit dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird. Ist der Betroffene abwesend, so sind, wenn möglich, ein weiterer Polizeibeamter, ein Gemeindebeamter oder zwei Einwohner der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuehung vorgenommen wird, zuzuziehen.

(2) Über die Durchsuehung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die für die Durchführung verantwortliche Polizeibehörde sowie Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuehung und die anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Polizeibeamten sowie von dem Betroffenen oder den zugezogenen Personen zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Betroffenen ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuehung gefährden, so genügt es, wenn dem Betroffenen die Vornahme der Durchsuehung unter Angabe der für die Durchführung verantwortlichen Polizeibehörde sowie von Zeit und Ort der Durchsuehung schriftlich bestätigt wird.

Titel 4

Gebührenpflichtige Verwarnung

§ 33

Wegen leichterer Übertretungen oder Ordnungswidrigkeiten können Polizeibeamte, die hierzu ermächtigt sind, den auf frischer Tat betroffenen Täter verwarnen und eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark erheben. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

ABSCHNITT VI

Durchsetzung von polizeilichen Verfügungen
mit Zwangsmitteln

§ 34

Voraussetzungen

(1) Eine polizeiliche Verfügung kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar ist oder wenn ihr sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe nicht in anderer Weise durchgeführt werden kann.

§ 35

Zwangsmittel

Zwangsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Ersatzvornahme (§ 36),
- b) unmittelbarer Zwang (§ 39).

§ 36

Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen andern möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Polizei die Handlung selbst vornehmen oder einen anderen mit der Vornahme der Handlung beauftragen (Ersatzvornahme).

§ 37

Androhung der Ersatzvornahme

(1) Die Ersatzvornahme muß, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Vornahme der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen.

(2) Die Androhung kann mit der polizeilichen Verfügung verbunden werden, durch die die Handlung verlangt wird.

§ 38

Kosten der Ersatzvornahme

(1) Wer nach §§ 12 bis 14 verantwortlich ist, hat die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

(2) Der Kostenbetrag ist in der Androhung vorläufig zu veranschlagen; er kann, auch wenn er vorläufig festgesetzt ist, im Verwaltungszwangsverfahren eingezo-gen werden.

§ 39

Anwendung unmittelbaren Zwanges

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gilt das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247).

ABSCHNITT VII

Entschädigungsansprüche

§ 40

Haftungsgrund

(1) Wer nach § 15 in Anspruch genommen wird, kann Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch bei schuldlos rechtswidriger Inanspruchnahme.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahme zum Schutze der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.

(3) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen der Polizei in anderen Gesetzen geregelt ist, sind diese anzuwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten in den Fällen des § 10 Absatz 2 Buchstaben c) und d) entsprechend.

§ 41

Verpflichteter

(1) Zur Entschädigung nach § 40 ist der Kostenträger der Polizeibehörde verpflichtet, welche die polizeiliche Maßnahme angeordnet hat.

(2) Ist die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme auf Ersuchen einer anderen Behörde durchgeführt worden, so ist der Kostenträger der ersuchenden Behörde entschädigungspflichtig.

§ 42

Rückgriff

In den Fällen des § 41 kann der zur Entschädigung Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem gemäß §§ 12 bis 14 Verantwortlichen verlangen.

§ 43

Rechtsweg

Für die Ansprüche auf Grund der §§ 40 bis 42 steht der ordentliche Rechtsweg offen.

ABSCHNITT VIII

Örtliche Zuständigkeit

§ 44

Allgemeines

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

§ 45

Sonderfälle

(1) Zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergriffung Entwichener können die Polizeibeamten auch außerhalb ihres Bezirks Amtshandlungen vornehmen, wenn die örtlich zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Befinden sich Polizeibeamte auf Anweisung der zuständigen Polizeiaufsichtsbehörde oder auf Anforderung der zuständigen Polizeibehörde in einem fremden Bezirk, so haben sie die Befugnisse der in diesem Bezirk zuständigen Polizeibeamten.

(3) Kann eine polizeiliche Angelegenheit zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die den beteiligten Polizeibehörden gemeinsam vorgesezte Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde.

§ 46

Zuständigkeit von Polizeibeamten anderer Länder und des Bundes

(1) Werden Polizeibeamte eines anderen Landes der Bundesrepublik oder Polizeibeamte des Bundes auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder im

Falle des Artikels 91 des Grundgesetzes im Lande Hessen tätig, so haben sie die den Polizeibeamten nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

(2) Das gleiche gilt, wenn Polizeibeamte eines angrenzenden Landes der Bundesrepublik unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 im Lande Hessen tätig werden.

ABSCHNITT IX Polizeiverordnungen

§ 47

Begriff

Polizeiverordnungen sind Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind und die erforderlich sind, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird oder bedroht werden kann.

§ 48

Polizeiverordnungen der Minister

Der Minister des Innern und im Einvernehmen mit ihm die zuständigen Minister können Polizeiverordnungen für das ganze Land oder Teile des Landes erlassen.

§ 49

Polizeiverordnungen der Gemeinden

Die Gemeinden können für ihr Gebiet Polizeiverordnungen erlassen. Die Polizeiverordnungen werden von der Gemeindevertretung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 50

Polizeiverordnungen der Landkreise

Die Landkreise können Polizeiverordnungen für den ganzen Kreis oder für eine oder mehrere Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern erlassen. Vor dem Erlass von Polizeiverordnungen für eine Gemeinde ist die Gemeindevertretung zu hören. Die Polizeiverordnungen der Landkreise werden vom Kreistag beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 51

Verbot des Widerspruches mit anderen Vorschriften

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen in Widerspruch stehen. Polizeiverordnungen der Gemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu den Polizeiverordnungen der Minister oder des Landkreises stehen; Polizeiverordnungen der Landkreise dürfen keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu den Polizeiverordnungen der Minister stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung eines Ministers geregelt, so darf sie nur inso-

weit durch Polizeiverordnung einer Gemeinde oder eines Landkreises ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung des Ministers dies ausdrücklich zuläßt.

§ 52

Inhalt der Polizeiverordnungen

(1) Die Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Behörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen außerhalb von Polizeiverordnungen sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) Soweit Polizeiverordnungen der Minister überwachungsbedürftige Anlagen betreffen, kann in diesen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen. Auf die Veröffentlichung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen.

§ 53

Geldbuße und Bußgeldverfahren

(1) In Polizeiverordnungen kann für Verstöße gegen Gebote oder Verbote eine Geldbuße angedroht werden, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Sie beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und darf in Polizeiverordnungen der Landkreise und Gemeinden 500,— Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

§ 54

Form der Polizeiverordnungen

Polizeiverordnungen müssen

- a) eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
- b) in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,
- c) sich im Eingang auf dieses Gesetz beziehen; handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erlassen werden darf, so ist auch auf dieses, die Sonderermächtigung zum Erlass der Polizeiverordnung enthaltende Gesetz Bezug zu nehmen,
- d) den örtlichen Geltungsbereich bezeichnen,
- e) soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind,
- f) im Falle der Androhung einer Geldbuße den Mindest- und Höchstbetrag angeben und sich auf § 53 und das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten beziehen,
- g) den Zeitpunkt des Erlasses und des Inkrafttretens angeben,
- h) die Stelle bezeichnen, die die Verordnung erläßt.

§ 55

Geltungsdauer

Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über dreißig Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten dreißig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 56

Veröffentlichung

(1) Polizeiverordnungen der Minister sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Polizeiverordnungen der Landkreise und Gemeinden sind in den Amtsblättern oder auf andere ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

§ 57

Gebietsveränderungen

Wird das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises durch Eingliederung neuer Gebiets- teile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Gebiet erlassenen Polizeiverordnungen mit der Erweiterung in den neu eingegliederten Gebiets- teilen wirksam. Die in den eingegliederten Teilen geltenden Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

ABSCHNITT X

Erweiterter Geltungsbereich des Gesetzes

§ 58

Soweit andere Behörden nach den Bestimmungen des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), des Artikels 129a bis c des Hessischen Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg. Bl. S. 367) oder der Artikel 63, Ziffer III und IV, 64 bis 67 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg. Bl. S. 324) zur Gefahrenabwehr berufen sind, gelten für sie an Stelle dieser Bestimmungen bis zum Erlaß neuer Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

ABSCHNITT XI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 59

(1) Strafanordnungen in Polizeiverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, treten am 30. Juni 1955 außer Kraft. An ihre Stelle treten die Bußgeldandrohungen nach

§ 53. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

(2) Dies gilt nicht, soweit sich die Strafbarkeit aus Bundes- oder Landesgesetzen ergibt.

§ 60

Polizeiverordnungen, die vor dem 5. Mai 1952 in den früher zum Volksstaat Hessen gehörenden Landesteilen erlassen worden sind und deren Geltungsdauer nicht beschränkt ist, treten nach 30-jähriger Geltung, frühestens am 31. Dezember 1955 außer Kraft.

§ 61

Der Minister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister fest, welche Behörden die Aufgaben derjenigen Polizeibehörden übernommen haben, die in Bestimmungen des vor dem 8. Mai 1945 in Kraft getretenen Bundes- oder Landesrechtes als zuständig bezeichnet worden sind oder auf deren Zuständigkeit verwiesen worden ist.

§ 62

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Bestimmungen, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

- a) die §§ 14 ff. des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77),
- b) § 151 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11),
- c) § 60 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37).

§ 63

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes.

§ 64

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955, § 60 mit Wirkung vom 5. Mai 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann